

## **Positionspapier der 1. Bundesfachkonferenz Zwangsheirat**

Auf Einladung der AG Zwangsheirat des Runden Tisches gegen MännerGewalt in der Familie des Hannoverschen Interventions-Programms (HAIP) fand am 05./06.09.2006 die 1. Bundesfachkonferenz Zwangsheirat statt.

Teilgenommen haben die Expertinnen und Fachfrauen von HAIP

- Landeshauptstadt Hannover – Referat für Frauen und Gleichstellung
- Landeshauptstadt Hannover – Referat für interkulturelle Angelegenheiten
- Bestärkungsstelle für von Männergewalt betroffene Frauen
- SUANA / Kargah e.V. Beratungsstelle für von Männergewalt betroffene Migrantinnen
- Phoenix e.V. / Kobra Beratungs- und Koordinierungsstelle für Opfer von Menschenhandel
- Mittlerin für MigrantInnen der Polizeidirektion Hannover
- Mädchenhaus Hannover
- Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover

und von Einrichtungen der Jugendhilfe/Mädchenkriseneinrichtungen für Migrantinnen

- ROSA / Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.
- Rabea Wuppertal / Westfälisches Heilpädagogisches Kinderheim Hamm (bis März 2006)
- Saadet / AWO Nürnberg e.V.
- Kardelen / WoGe Hamburg e.V.
- Papatya e.V. Berlin
- Frauen für Frauen / Osterode/Harz

Alle Beteiligten verfügen über langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und jungen Frauen.

Gegenstand der 1. Bundesfachkonferenz Zwangsheirat war ein inhaltlich-fachlicher Austausch über die spezifische Arbeit der anwesenden Einrichtungen, d.h.

Entstehungsgeschichte und –gründe der Einrichtungen, konzeptionelle Arbeitsweisen, organisatorische Anbindung und Finanzierung, Vernetzung und politische Platzierung des Themenfeldes Zwangsheirat. Im Verlauf dieser fachlichen Diskussion unter den Expertinnen kristallisierten sich gemeinsame Erfahrungen und Problematiken in der Arbeit mit von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und jungen Frauen und anderen beteiligten Institutionen heraus.

Das vorliegende Positionspapier fasst die Ergebnisse dieses Fachaustausches in einem Forderungskatalog zusammen.

### **Problemaufriss**

Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden, heißt es im Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die für alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gilt. D.h. Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung!

Die Erfahrungen der Expertinnen zeigen, dass von Zwangsheirat betroffene Mädchen und junge Frauen immer auch von anderen Formen von Gewalt, d.h. psychische, physische und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Zwangsheirat ist damit ein Bestandteil häuslicher Gewalt.

Über Zwangsheirat hinaus gibt es in Deutschland auch Tatbestände, deren Einordnung als Zwangsverheiratung teilweise streitig ist:

- Imamehe
- Kinderehe
- Arrangierte Ehe
- Ehen in Abwesenheit der Brautleute

Nichts desto trotz müssen diese Tatbestände ebenfalls als Bestandteil häuslicher Gewalt behandelt werden. Denn bei allen hier genannten Tatbeständen wird den jungen Frauen mit Migrationshintergrund unter dem Deckmantel und im gesellschaftlich geschützten Bereich der Ehe das Recht auf persönliche Freiheit abgesprochen. Dadurch werden viele Frauen und Mädchen zu sexuellen Handlungen gezwungen, ihre Arbeitskraft wird ausgebeutet, ihre Bildungschancen gemindert und eine freie Wahl der Lebensgestaltung verhindert. Betroffen sind sowohl minderjährige Mädchen als auch volljährige junge Frauen.

Zwangsheirat findet auch in Deutschland statt. Das Bewusstsein für das Bestehen dieser menschenverachtenden Praxis, die größtenteils Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund betrifft, ist in Deutschland sehr gering entwickelt. Dabei sind Zwangsehen nur die Spitze des Eisberges. Schon im Vorfeld einer Zwangsverheiratung werden Frauen und Mädchen in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung eingeschränkt. Dabei stehen sie ständig im Konflikt zwischen der patriarchalischen „Familienkultur“ (Erziehungs- und Ehrenkodex) einerseits und den, dieser „Familienkultur“ diametral entgegen gesetzten Lebensformen innerhalb der deutschen Gesellschaft andererseits.

Die jungen Migrantinnen sind zudem mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sozialen Schicht und ihres Geschlechts. Verstärkt wird dies oft durch einen unklaren Aufenthaltsstatus und die Erfahrungen alltäglicher Diskriminierungen. Damit bleibt den jungen Frauen ein selbst bestimmtes Leben und Teilhabemöglichkeit verwehrt. Dazu kommt eine strukturelle Diskriminierung, die sich u. a. durch fehlende Chancengleichheit bzgl. eines Zugangs zu Bildung und einem Zugang zum Arbeitsmarkt auszeichnet.

Die fachspezifische Arbeit mit diesen Mädchen und jungen Frauen umfasst ein erhöhtes Schutzbedürfnis (sicherer Ort, schnelle Aufnahmemöglichkeit), lebens-notwendige Anonymität, Mädchengruppen, Anerkennung ihrer Lebenssituation, den spezifischen Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation, Familiensysteme etc.) und ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam mit den entsprechenden Fachkompetenzen.

Diese Voraussetzungen ergeben für eine adäquate, am Bedarf orientierte pädagogische Arbeit mit den Mädchen und jungen Frauen in den spezifischen Jugendhilfeeinrichtungen folgenden Forderungskatalog:

### **1. Finanzierung**

Die Krisen- bzw. Schutzeinrichtungen benötigen eine adäquate Finanzierung. Da meist eine schnelle (Krisen-)Intervention und Unterbringung erforderlich ist, ist eine entsprechend zeitnahe Kostenübernahme erforderlich. Dafür sind pauschal finanzierte Notaufnahmepplätze dringend nötig.

Langjährige Erfahrungen zeigen, dass auch volljährige junge Migrantinnen einen großen Bedarf an erzieherischen Hilfen haben. Hierzu ist ein juristisches Gutachten über die Zuständigkeit der Jugendämter bei volljährigen Betroffenen (Soll-Bestimmung des §41 SGB VIII) zu erstellen. Zusätzlich sollten andere Formen der Finanzierung bei Volljährigen entwickelt werden.

### **2. Zuständigkeit der Jugendämter**

Die besondere Situation der betroffenen Mädchen und jungen Frauen erfordert oft eine vom Wohnort der Eltern räumlich entfernte Unterbringung. Die Zuständigkeit der Jugendämter (Herkunfts- und Aufnahmeort) muss wegen der Kostenübernahme – insbesondere bei Volljährigen und bei Minderjährigen mit unklarem Aufenthaltsstatus - eindeutig festgelegt sein.

### **3. Schutzauftrag des § 8a SGB VIII**

Der Tatbestand der Zwangsheirat muss in den Katalog der Gefährdungssituationen aufgenommen werden.

### **4. Aufenthaltsstatus**

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus führt für von Zwangsheirat betroffene Mädchen und junge Frauen zu nicht hinnehmbaren Belastungen. Dazu gehört zum einen die Residenzpflicht nach Aufenthalts-/Asylgesetz, die den Sicherheitserfordernissen entgegenwirkt.

Zum anderen verhindert dieser Status die Entwicklung einer Perspektive, da Arbeitserlaubnis und Maßnahmen der Arbeitsagenturen an diesen gebunden sind.

Notwendig ist eine Aufenthaltsregelung, die den Sicherheitserfordernissen und der Perspektiventwicklung entspricht. Weitere aufenthaltsrechtliche Forderungen sind:

- Eigenständiger Aufenthaltsstatus bei Auflösung der Ehe
- Rückkehrrecht – Kein Erlöschen des Aufenthaltstitels nach 6 Monaten Auslandsaufenthalt
- Keine Heraufsetzung des Ehegattennachzugsalters auf 21
- Keine Sprachtests vor der Einreise
- Aufhebung der Residenzpflicht bei Gefährdungssituation und bei drohender Zwangsverheiratung

### **5. Sensibilisierung aller beteiligten Institutionen**

Um die von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und jungen Frauen fachlich zu unterstützen, ist es notwendig, die am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen (u.a. LehrerInnen, Jugend-, Sozial- und Ordnungsämter, Justizangehörige) zu sensibilisieren und weiterzubilden. Viel zu oft wird Zwangsheirat als „exterritoriales“ Problem angesehen. Es wird bestimmten Regionen, Religionen und Kulturen zugeschrieben, in die man sich nicht einzumischen hat. Hier bedarf es einer bundesweiten Sensibilisierung, dass es sich bei Zwangsheirat und häusliche Gewalt nicht um eine private Angelegenheit, um innerfamiliäre Streitigkeiten handelt, sondern um eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, die auch als solche behandelt, gesellschaftlich und politisch geächtet werden muss.

### **6. Opferschutz**

Hierzu bedarf es einer Evaluierung, ob mit dem vorhandenen Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsmaßnahmen die Opfer erreicht, nachhaltig-wirkungsvoll unterstützt werden und ob weitere Einrichtungen initiiert werden müssen (Versorgung in der Fläche).

Aus der gleichen Perspektive und mit der gleichen Fragestellung müssen auch die aufenthaltsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen evaluiert werden. Wie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes mit begleitenden Umsetzungsstrukturen (Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, Erstellung eines Aktionsplanes etc.) gezeigt hat, können vorhandene oder neu geschaffene rechtliche und unterstützende Regelungen gegen Zwangsheirat wirken, wenn ihre Umsetzung in die Rechts- und Gesellschaftspraxis gezielt betrieben und überwacht wird. Um Opferschutz gewährleisten zu können, bedarf es einer Beweislastumkehr bei Bestrafung der Täter und der Schaffung eines eigenen Straftatbestandes Zwangsverheiratung

Notwendiger Bestandteil des Opferschutzes ist eine fachspezifische Beratung und Betreuungsangebote für von Zwangsheirat betroffene Mädchen und junge Frauen. Des Weiteren ist ein Kooperations-Pool mit spezifischen Therapeut/-innen und anderen Fachkräften erforderlich.

## **7. Prävention**

Unter Einbezug von MigrantInnenorganisationen und Communities sollten Dialoge mit Eltern geführt werden. Aufklärung muss unbedingt auch in den Schulen stattfinden, dazu sind Konzepte zu erarbeiten.

Präventionsarbeit beinhaltet, dass sich Männer und Jungen in ihren Rollen als Väter, Söhne und Brüder mit Zwangsheirat auseinandersetzen, um eine notwendige Verhaltensänderung zu erzielen.

## **8. Bundesweite Clearingstelle**

Papatya (Berlin) verfügt bundesweit als einzige Kriseneinrichtung über mehrere, vom Berliner Senat zu 4/5 pauschal finanzierte Notaufnahmepplätze (für Minderjährige und Volljährige). Das heißt, dass eine schnelle Aufnahme in der akuten Bedrohungssituation nur stark eingeschränkt möglich ist.

Wir sind uns jedoch darin einig, dass genau dies benötigt wird: ein sicherer Ort, eine schnelle Aufnahmemöglichkeit und eine fachspezifische Betreuung der jungen Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht und betroffen sind. Fachspezifisch heißt in diesen Fällen: sichere Schutzräume; (lebens-) notwendige Anonymität; Mädchengruppen; selbstverständliche Anerkennung ihrer Lebenssituation; eine den Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation; Familiensysteme etc.) und eine parteiliche Beratung.

Die vorhandenen Jugendschutzstellen und Inobhutnahmestellen für Minderjährige können zwar eine schnelle Aufnahme bieten, sind aber weder auf die besonderen Erfordernisse der Anonymität noch auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe ausgerichtet: sie benötigen geschlechtergetrennte Unterbringung in Schutzräumen und ein sensibilisiertes, interkulturell besetztes Mitarbeiterinnenteam, das Erfahrung mit der Zwangsheiratsthematik hat und über interkulturelle Fachkompetenzen verfügt.

Die Frauenhäuser nehmen dementsprechend volljährige, von Zwangsheirat betroffene junge Frauen auf, sind aber in der Regel auch nicht auf deren spezifische Bedarfe ( s. vorhergehender Absatz) ausgerichtet: Erfahrungen zeigen, dass die jungen Frauen ein anderes, engeres Betreuungssetting benötigen; ein Schwerpunkt liegt auf dem pädagogischen Bedarf, d.h. die jungen Frauen benötigen Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Die langjährigen Erfahrungen der Expertinnen der Bundesfachkonferenz zeigen: Es gibt einen Bedarf an Notaufnahmepätzen für von Zwangsheirat betroffene Mädchen und junge Frauen- Minderjährige und Volljährige-, der von den bestehenden Angeboten (fachspezifische Schutzeinrichtungen, Inobhutnahmestellen, Frauenhäuser) nicht abgedeckt wird.

Die Expertinnen empfehlen daher dringend die Einrichtung einer bundesweiten Clearingstelle als zentrale Verteilungsstelle, die ausschließlich fachspezifische Notaufnahmepätze für von Zwangsheirat betroffene Mädchen und junge Frauen anbietet und des Weiteren als Netzwerk/zentrale Verteilungsstelle auf Bundesebene dient. Die Clearingstelle bietet den zuallererst benötigten Schutzraum und kooperiert mit den Kriseneinrichtungen bundesweit, um für die Mädchen und jungen Frauen eine längerfristige Perspektive zu entwickeln. Eine erste Klärung der Zuständigkeiten (Jugendämter), der Kostenübernahme, des Aufenthaltsstatus in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen und Schulen sollen hier stattfinden.

## **Fazit**

Die Expertinnen der 1. Bundesfachkonferenz Zwangsheirat treten für eine Gruppe von sozial benachteiligten jungen Migrantinnen ein, die durch ihren Status in unserer Gesellschaft einer Doppel- und Dreifachbenachteiligung ausgesetzt sind.

Wie verstehen unsere sozialpädagogische Arbeit deshalb auch als politische und gesellschaftliche Aufgabe, da die jungen Migrantinnen keine eigene Lobby haben.

Zwangsheirat ist letztlich ein gesellschaftliches Phänomen der Einwanderungsgesellschaft, das es im Rahmen von Integrationspolitik- und Praxis sowie im Rahmen von

Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund zu lösen gilt. In dem Maße, in dem es gelingt, Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund vor Frauen verachtenden kulturellen und traditionellen Praktiken zu schützen, wird deren selbständige Lebensgestaltung möglich sein.